

volatilia zu essen ¹²⁾). Die *Collectio capitularis* schränkt diese Erlaubnis wieder auf drei bis sechs Tage ein ¹³⁾). Damit entfernt sie sich beträchtlich von der Quelle, die mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Frist von acht Tagen verantwortlich war, deren sprachliche Formulierung sogar z. T. von dem in P, M und C überlieferten Text übernommen worden war ¹⁴⁾).

Spricht diese sachliche Abänderung der *Collectio capitularis* gegenüber dem Texte in P, M und C nicht gegen den vorläufigen Charakter des letzteren, so bieten doch Textbestand und Überlieferung Anhaltspunkte genug, den Text in P, M und C als selbständige Redaktion der Synodalbeschlüsse von 817 anzusprechen und damit als das aus der Juli-Synode von 817 erwachsene Kapitular:

1. Eigentümlicherweise geht unser Text in allen drei Textzeugen dem Texte des Kapitulars von 816 voraus. Das läßt sich nur mit der Annahme erklären, daß unsere capitula den Textzeugen P, M und C oder ihrer gemeinsamen Vorlage als selbständiges Kapitular gegenübertraten. Denn die *Collectio capitularis* stellt das Kapitular von 816 und den Text in P, M und C ja so zusammen, daß cap. 1—31 dem Texte von 816 und cap. 32—71 bzw. 77 unserm Texte entsprechen ¹⁵⁾).

2. Wie noch zu zeigen sein wird, bildet der von P, M und C überlieferte Text neben dem Kapitular von 816 und der *Collectio capitularis* die Quelle für die sicher noch dem 9. Jahrhundert angehörende *Collectio s. Martialis* ¹⁶⁾), muß also ein selbständiges Kapitular gewesen sein.

3. Der Text in P, M und C weist sich durch seine allerdings nur in P und C überlieferte Vorrede ¹⁷⁾ als Synodalbeschluß und damit auch als Kapitular aus. Die bis jetzt bekannten Vorschläge für die Beratungen einer Synode bzw. einer Reichsversammlung haben entweder keine Vor-

¹²⁾ Text bei den Centuriatoren a. a. O. Sp. 274 cap. 40.

¹³⁾ Siehe vorerst die Textfassung bei Albers 3, 142 cap. 75, jedoch mit allen Varianten.

¹⁴⁾ Vgl. J. Semmler, StMGBO. 69 (1958) 167—176.

¹⁵⁾ Siehe die Tabelle unten S. 346.

¹⁶⁾ Vgl. unten S. 380 f.

¹⁷⁾ P, fol. 100v: *Anno incarnationis domini nostri Iesu Christi DCCCXVII^{mo} imperii uero gloriosissimi principis Hlodouuici (C: Blodouuici) tertio (i. e. quarto) anno VI. idus iulii cum in domo aquis palatii quae lateranis dicitur abbates quam compluribus (C: cum quam plurimis) residerent monachis, haec quae subsequuntur capitula communi consilio ac pari uoluntate inuiolabiliter observari decreuerunt.*